

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt

**Betreff:**

Anhebung der für Taxen geltenden Beförderungsentgelte

**Beratungsfolge:**

23.06.2022 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einführung eines temporären zeitlich befristeten Zuschlags in Höhe von 1,00 € je Fahrt.

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 04.05.2022 mit Erlass - Anlage 1 - auf die aktuellen Kraftstoffpreisseigerungen in Bezug auf das Taxigewerbe reagiert.

Demnach ist eine reguläre Tarifanpassung oder die Einführung eines zeitlich befristeten Zuschlags auf drei Monate zu prüfen.

Der Taxenvorstand hat bereits am 16.02.2022 eine reguläre Erhöhung des Beförderungsentgelts beantragt. Auch durch die kürzlich erfolgte Anhebung des Mindestlohns auf 12,00 € ist dieses dringend erforderlich.

Aufgrund der in diesem Verfahren durchzuführenden Anhörungen kann dieses jedoch nicht zeitnah realisiert werden.

Mit Antrag vom 10.05.2022 - Anlage 3 - hat der Taxenvorstand daher zunächst um die Einführung eines temporären zeitlich befristeten Zuschlags von 1,00 € je Fahrt gebeten.

Aus diesem Grund ist die Neufassung der Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in dem von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif - vom 02.12.2019 wie folgt zu ergänzen:

„§10

In Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2022 wird hiermit ein zeitlich befristeter Zuschlag in Höhe von 1,00 EUR je Fahrt festgesetzt.

Diese geänderte Verordnung tritt am siebten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und drei Monate später außer Kraft.“.

Voraussetzung ist zuvor noch eine von der Bezirksregierung zu erteilende Ausnahme vom Verbot des § 37 Abs. 1 der Verordnung für den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr.

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

### 1. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

### 2. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. Sebastian Arlt  
Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Stadtsyndikus

### Bejgeordnete/r

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

04. Mai 2022

Seite 1 von 3

An die  
Kreise und kreisfreien Städte

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

über die Dezerne 25  
der Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

ORR'in Anna Katharina  
Deventer  
Telefon 0211 3843-3843-2252  
Fax 0211 3843-93-9107  
AnnaKatharina.Deventer@vm.nrw.  
w.de

Nachrichtlich:

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi Mietwagen e.V.  
Siemensstraße 1  
40789 Monheim

Taxi-Verband NRW e.V.  
Kölnerstr. 356  
40227 Düsseldorf

Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.  
Benninghofer Str. 152  
44269 Dortmund

**Überprüfung der für Taxen geltenden Beförderungsentgelte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadtitor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadtitor:  
Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732

die aktuellen Kraftstoffpreisseigerungen wirken sich auch auf das Taxigewerbe aus. Die damit verbundenen Belastungen können aller Voraussicht nach nicht hinreichend durch das von der Bundesregierung beschlossene Energie-Entlastungspaket II aufgefangen werden.

Seite 2 von 3

Ich bitte Sie daher, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich geltenden Beförderungsentgelte kritisch auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit im Sinne des § 39 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz zu überprüfen. Auf die Dringlichkeit der Überprüfung weise ich hin.

Sollte die Prüfung eine Unangemessenheit der geltenden Beförderungsentgelte ergeben, so bitte ich Sie um die kurzfristige Änderung Ihrer Verordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen entweder durch eine reguläre Tarifanpassung oder durch die Einführung eines zeitlich befristeten Zuschlags.

Für die Einführung eines befristeten Zuschlags gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

Ich halte hinsichtlich der zeitlichen Befristung eine Orientierung an den im Rahmen des Energie-Entlastungspaketes II geplanten Maßnahmen für sinnvoll, so dass eine Befristung auf drei Monate vertretbar erscheint. Hinsichtlich der Höhe des Zuschlags könnte beispielsweise ein pauschalierter Aufschlag in Höhe von 1,00 bis 1,50 Euro pro Fahrt angesetzt werden.

Ich weise noch darauf hin, dass für den Fall der Einführung eines solchen zeitlich befristeten Zuschlags noch eine Ausnahme von dem Verbot des § 37 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr erforderlich ist, um den Zuschlag zusätzlich zu dem auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungsentgelt verlangen zu können. Die Ausnahme kann nur für

einen aufgrund der Kraftstoffpreisseigerungen eingeführten Zuschlag und für dessen zeitliche Geltung auf Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung erteilt werden. Ich bitte Sie, die betroffenen Taxiunternehmen auf dieses Erfordernis hinzuweisen und auch die jeweils zuständige Bezirksregierung frühzeitig zu informieren, sollten Sie einen solchen zeitlich befristeten Zuschlag einführen.

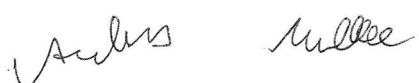
Seite 3 von 3

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erhöhung des Mindestlohnes ab Oktober 2022 auf 12 Euro am 8. April im Bundesrat beraten wurde. Im Falle der Verkündung des Gesetzes bitte ich Sie, die geltenden Beförderungsentgelte entsprechend auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Andreas Wille)

# Nachtrag

## I. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif –

**Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Hagen am 12.12.2019 folgenden I. Nachtrag zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen –Taxentarif – vom 02.12.2019 beschlossen:**

### Artikel 1

Die Regelung in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen-Taxentarif vom 02.12.2019 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrbereich hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.“

Die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis beträgt tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen- 7Sitzer) 8,20 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) 8,40 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,20 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,40 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten.“

In der Regelung des § 3 ist Satz 4 zu entfernen: „Der Zuschlag für bargeldlose Zahlung liegt bei 1,50 €.“

### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961(BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Hagen am 14.11.2019 folgende Verordnung beschlossen:**

## Neufassung der Verordnung

**über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen - Taxentarif - vom 02.12.2019**

### § 1

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrbereich hat unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxiunternehmern als auch den Taxifahrern.

### § 2

- (1) Als Pflichtfahrbereich gilt das Stadtgebiet Hagen. In diesem Gebiet gilt der nachstehende Tarif. Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereites unterliegen der freien Vereinbarung.
- (2) Der Grundpreis beträgt einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 3,20 €, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen 3,40 €. Der Grundpreis beträgt tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen- 7Sitzer) 7,90 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) 8,10 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 7,90 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im

Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,10 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten.

- (3) Für den ersten bis dritten Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzte gefahrene Strecke von 43,48 m werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1.-3. Kilometer = 2,30 €), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzte gefahrene Strecke von 40,00 m auf 0,10 € (1.-3. Kilometer = 2,50 €) festgesetzt. Ab dem 4. Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzte gefahrene Strecke von 52,63 m werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1 km = 1,90 €), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzte gefahrene Strecke von 47,62 m auf 0,10 € (1 km = 2,10 €) festgesetzt. Die Anfahrt zum Bestellort wird im Stadtgebiet nicht vergütet; der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis analog zu den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Fahrpreisen berechnet.
- (5) Wird die Fahrt aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nach Auftragerteilung nicht durchgeführt, ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 zu zahlen.

### § 3

Die Beförderung von Handgepäck wird nicht berechnet. Die Gebühr für den Kofferservice von der Wohnungstür bis zum Bahnsteig oder zurück beträgt 5,00 €. Zum Transport von zusätzlichen Gütern (z. B. Kühlschrank, Fernseher, Möbel usw.) mit Hilfe des Fahrers beim Ein- und Ausladen bzw. wenn der Laderraum extra für diesen Transport verändert werden muss, beträgt der Zuschlag 5,00 €. Der Zuschlag für bargeldlose Zahlungen liegt bei 1,50 €. Die Beförderung von Hunden, Katzen sowie Kleintieren ist zuschlagsfrei. Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### § 4

Für die Wartezeit ab der 1. Minute wird ein Preis von 36,00 €/Stunde (0,60 € pro angefahrene Minute) erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

### § 5

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgäste eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

### § 6

- (1) Sondervereinbarungen für Pflichtfahrbereich sind zulässig unter Beachtung der Vorschriften des § 51 Abs. 2 Personbeförderungsgesetz. Sie sind vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigungsbehörde (Oberbürgermeister/ Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen) zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Sonderfahrten, wie Hochzeits-, Beerdigungsfahrten u. ä., für die die Fahrzeuge besonders hergerichtet werden müssen, unterliegen nicht diesem Tarif.

### § 7

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgäste auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 8

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und 4 des Personbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 Personbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet, so weit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist

### § 9

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Kraftdroschken -Kraftdroschkentarif- vom 26.11.2014 außer Kraft.

## **Taxi Hagen e.G. ☎**

→ Wir fahren nach Ihrem Fahrplan

→ 24 Stunden täglich

→ Neue ISDN Nummer :  
Hagen (02331) 12 55 55

→ Neue FAX Nummer :  
Hagen (02331) 12 55 66

→ Hohenlimburg  
ohne Vorwahl 580 800

Taxi Hagen e.G., Elberfelder Str. 89, 58095 Hagen

Stadt Hagen Fachbereich öffentliche  
Sicherheit, Verkehr und Bürgerdienste  
Dienststelle 32/04 Frau Wiener  
Böhmerstr. 1  
58095 Hagen

10.05.2022

### **Antrag auf Kraftstoffkostenzuschlag für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet Hagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Wiener,

am 16.02.2022 haben wir einen Antrag auf Tariferhöhung bei der Stadt Hagen gestellt. Leider hat uns die Realität überholt. Bei unserem Antrag hatten wir hauptsächlich Bezug genommen auf die Erhöhung des Mindestlohn und die allgemeine Preissteigerung.

Tatsächlich hatten wir die immense Steigerung der Kraftstoffkosten in dieser Höhe nicht voraus geahnt. Der Preis für Dieselkraftstoff liegt zurzeit bei 2,05 € bis 2,15 € pro Liter. Im Februar bei Antragstellung kostete der Liter Diesel im Schnitt 1,68 €.

Hiermit beantragen wir einen Zuschuss von 1,00 € pro Fahrt im Pflichtfahrgebiet der Stadt Hagen befristet auf 3 Monate ab Genehmigung. Im Falle einer Genehmigung müssten für diesen Vorgang die Fahrpreisanzeiger nicht umgestellt werden, was unseren Unternehmern deutliche Kosten erspart. Nach Ablauf der 3 Monate müssen wir uns erneut einer kritischen Prüfung stellen, um die Situation neu zu bewerten.

An dem Antrag zur Tariferhöhung möchten wir weiterhin festhalten.